

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen
für Feld- und Waldwege

der Ortsgemeinde Plein vom **06. 06. 1988**

- Beitragssatzung Feld- und Waldwege -

Der Gemeinderat Plein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Plein erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Abrundung

Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

§ 3

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Gemeinde Plein für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Abs. 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Plein Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 4

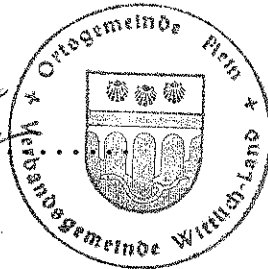
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plein, den 06.06.1988.....

Ortsgemeinde Plein

.....*Koller*.....
Ortsbürgermeister



Gesehen
Wittlich, den 24.5.1988
Kreisverwaltung Berncastel - Wittlich
- Kommunaufsicht -
In Vertretung:

[Handwritten signature]

